

42. Unterliegen vertragsmäßige Zinsen vom Eintreten des Verzuges des Schuldners in Zahlung des Kapitals ab der kurzen Verjährung des §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838?

V. Civilsenat. Urt. v. 30. Juni 1886 i. S. der Rhein. Baugesellschaft (Bekl.) w. de C. (Rl.) Rep. V. 88/86.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist vom Reichsgerichte verneint worden.

Aus den Gründen:

„Die Revisionsklägerin beruft sich auf den Plenarbeschluß des ehemaligen preußischen Obertribunales vom 9. April 1876,

vgl. Entsch. d. preuß. Obertrib. Bd. 12 S. 17:

„Vorbedungene Zinsen sollen, auch wenn Verzug des Schuldners hinzutritt, ihre rechtliche Natur nicht verändern, mithin der Verjährung aus §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 unterliegen.“ Über dieser Beschluß hat lebhafteste Anfechtung erfahren; bereits der I. Hilfssenat des Reichsgerichtes ist ihm

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 963

entgegengetreten. Und an dieser neueren Ansicht hält das Reichsgericht fest — im wesentlichen aus den in jenem Urteile des Hilfssenates gegebenen Gründen, nämlich: Vorbedungene Zinsen sind die vertragmäßige Gegenleistung für den gewährten Gebrauch (§§. 803. 810. 868 A.L.R. I. 11), Verzugszinsen dagegen die gesetzliche Entschädigung für den widerrechtlich entzogenen Gebrauch eines Kapitals (§. 64 A.L.R. I. 16, §§. 827. 833 I. 11). Mit dem Eintritte der Fälligkeit des Kapitals hört die vertragmäßige Gewährung der Kapitalnutzung und mit dieser die vertragmäßige Gegenleistung auf, und es beginnt die Verpflichtung des Säumigen zur Entschädigung, analog wie im Falle der Sachmiete der Verzug des Mieters in Rückgabe der Sache nicht die Fortdauer des Mietverhältnisses, sondern die Verpflichtung des säumigen Mieters, den Vermieter schadlos zu halten, zur Folge hat (§§. 325. 332 flg. A.L.R. I. 21). Zwar können die Beteiligten auch über den Zeitpunkt der Fälligkeit hinaus eine Verzinsung verabreden, und die Eigentümlichkeiten des Hypothekenrechtes stehen der unbedingten Anwendung obiger Grundsätze auf eingetragene Zinsen entgegen; das hindert aber nicht, als Regel anzuerkennen, daß auch bei einer vertragmäßig verzinslichen Forderung der Verzug des Schuldners den gesetzlichen Anspruch auf die Verzugszinsen dergestalt begründet, daß die entsprechende Verpflichtung nicht neben die vertragmäßige Verpflichtung zur Zinszahlung, sondern an deren Stelle tritt.

Die entgegengesetzte Ansicht des Obertribunales beruht wesentlich auf seiner Auslegung des §. 827 A.L.R. I. 11, welcher lautet:

„Sind weder Zinsen noch Konventionalstrafe vorbedungen, so muß dennoch der Schuldner zc Zögerungszinsen entrichten.“

Wörtlich ist damit nur gesagt, daß der Schuldner bei eintretendem Verzuge auch dann Zinsen zu entrichten hat, wenn solche (oder eine Konventionalstrafe) nicht vorbedungen waren. Keineswegs ist aber damit ausgesprochen, daß nur in Ermangelung eines Zinsversprechens die Verpflichtung zur Zahlung von Zögerungszinsen eintreten soll.

Für eine über den Wortlaut hinausgehende Interpretation des §. 827 a. a. O. kann auch nicht der Satz herangezogen werden, daß die auf einem Vertrage beruhenden Rechte den aus dem Gesetze herzuleitenden Befugnissen vorgehen oder dieselben ausschließen; denn dieser Satz trifft nur bei rechtlich gleichartigen Befugnissen und Verpflichtungen zu; vorbedungene Zinsen und Verzugszinsen haben aber rechtlich verschiedenartige Natur.

Auch aus dem vom Obergericht zur Begründung seiner Ansicht in Bezug genommenen §. 826 A. O. R. I. 11 läßt sich für dessen Interpretation des §. 827 eine wesentliche Unterstützung nicht gewinnen. Denn die Bestimmung des §. 826: „sind Zinsen vorbedungen und zugleich eine Konventionalstrafe bestimmt worden, so dürfen beide zusammen den vorstehenden Satz von sechs oder acht vom Hundert nicht übersteigen“, setzt nicht notwendig voraus, daß Zinsen und Konventionalstrafe für denselben ganzen Zeitraum gleichzeitig gefordert werden, berechtigt daher auch nicht zu der Folgerung, daß die Verpflichtung aus dem Zinsversprechen auch nach eingetretenem Verzuge fortbauere.

Es sind hiernach die vom Kläger vom 1. November 1877 ab geforderten Zinsen als Verzugszinsen anzusehen; die durch §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 eingeführte kurze Verjährung vertragmäßiger Zinsen ist daher vom Berufungsrichter mit Recht für nicht anwendbar erklärt.“